



HESSISCHER LANDTAG

29. 06. 2021

Plenum

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetzentwurf
Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz zur Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes
und zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung
in der Fassung der Beschlussempfehlung**

Drucksache 20/6022 zu Drucksache 20/5277

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) § 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266)“ durch „9. März 2021 (BGBl. I S. 327)“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 2 wird die Angabe „12. November 2020 (BGBl. I S. 2392)“ durch „9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691)“ ersetzt.
 - b) § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)“ durch „30. März 2021 (BGBl. I S. 448)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch „drei“ ersetzt.
 - c) In § 9 Satz 1 werden die Wörter „an Besteller“ durch „von Bestellern“ ersetzt.
 - d) In § 11 wird das Wort „eigenwirtschaftlich“ durch „selbst“ ersetzt.
 - e) § 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b wird das Wort „Auftrag“ durch die Angabe „Fachlos nach § 14 Satz 2“ ersetzt und werden nach dem Wort „überschreitet“ ein Semikolon und die Angabe „werden ausnahmsweise nach § 14 Satz 3 mehrere Fachlose zusammengefasst, erhöht sich der Auftragswert nicht;“ eingefügt.
 - bb) In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c wird das Wort „Auftrag“ durch die Angabe „Fachlos nach § 14 Satz 2“ ersetzt und wird nach dem Semikolon die Angabe „werden ausnahmsweise nach § 14 Satz 3 mehrere Fachlose zusammengefasst, erhöht sich der Auftragswert nicht;“ eingefügt.
 - cc) In Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b wird das Wort „Auftrag“ durch die Angabe „Fachlos nach § 14 Satz 2“ ersetzt und wird nach dem Semikolon die Angabe „werden ausnahmsweise nach § 14 Satz 3 mehrere Fachlose zusammengefasst, erhöht sich der Auftragswert nicht;“ eingefügt“
 - dd) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Abs. 1 bis 5 sind nicht anwendbar für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit im Sinne des § 102 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.“

- f) § 14 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - g) § 16 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Urkalkulation“ die Wörter „elektronisch in einer vor der Einsichtnahme Dritter geschützten Form oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Umschlag mit der“ durch das Wort „Die“ und wird das Wort „geöffnet“ durch „eingesehen“ ersetzt.
 - h) In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „500 000 Euro“ durch „250 000 Euro je Fachlos nach § 14 Satz 2“ ersetzt.
 - i) In § 21 werden die Wörter „Tag nach der Verkündung“ durch „1. September 2021“ ersetzt.
2. In Art. 3 werden die Wörter „Tag nach der Verkündung“ durch „1. September 2021“ ersetzt.

Begründung

Zu Nr. 1

Zu Buchst. a Doppelbuchst. aa
Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb
Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. b Doppelbuchst. aa
Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. b Doppelbuchst. bb
Die vorzulegende Bescheinigung der zuständigen gemeinsamen Einrichtung von Tarifvertragsparteien im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 20 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz kann in einer aktuelleren Fassung zur Verfügung gestellt werden, sodass die Bescheinigung nunmehr nicht älter als drei (statt sechs) Monate sein darf.

Zu Buchst. c
Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. d
Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. e Doppelbuchst. aa bis Doppelbuchst. cc
Um unterschiedliche Auslegungen des Begriffs des Auftrags – insbesondere im Hinblick auf § 1 Abs. 1 und 2 – zu vermeiden, wird bezüglich der Auftragswertgrenzen bei der Vergabe von Bauleistungen klarstellend auf das Fachlos abgestellt.

Zu Buchst. e Doppelbuchst. dd
Die Änderung entspricht der Regelung § 10 Abs. 2 Satz 3 im HVTG vom 19.12.2014 (GVBl. S. 354, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 [GVBl. S. 294]). Für Aufträge von Sektorauftraggebern zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit soll es bei der freien Wahl der Vergabeart, wie auch im Oberschwellenbereich nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Sektorenverordnung, bleiben.

Zu Buchst. f
Dokumentationsvorschriften sind bereits in der UVgO und in der VOB/A enthalten, sodass durch die Streichung eine Doppelregelung vermieden wird.

Zu Buchst. g Doppelbuchst. aa und Doppelbuchst. bb
Da das Land und sonstige vom HVTG erfasste öffentliche Auftraggeber bereits jetzt Vergabeverfahren auch unterhalb der Schwellenwerte elektronisch durchführen und die elektronische Form ohnehin die Form der Zukunft sein wird, ist es erforderlich, bezüglich der Vorlage der Urkalkulation neben der schriftlichen auch die elektronische Form zuzulassen.

Zu Buchst. h

Es wird klargestellt, dass sich der angegebene Wert auf ein Fachlos und nicht auf den Gesamtauftragswert bezieht. Die Absenkung des Wertes ist aus diesem Grund angemessen.

Zu Buchst. i

Da die Vergabeformulare an die Änderung des HVTG angepasst und technisch für die Anwendung im Rahmen der elektronischen Vergabe umgesetzt werden müssen, ist ein vom Tag nach der Verkündung abweichender Termin für das Inkrafttreten erforderlich, der die erforderlichen Anpassungsprozesse zeitlich ermöglicht.

Zu Nr. 2

Die Änderung der Landeshaushaltsordnung soll zeitgleich mit der Änderung des HVTG in Kraft treten. Daher ist eine Angleichung an die geänderte Regelung zum Inkrafttreten des HVTG erforderlich.

Wiesbaden, 29. Juni 2021

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)